

Aktenzahl: h031.0-7/2017

Statuten des Fachbeirates der Stadt Hohenems für architektonische und städtebauliche Fragen

§1

Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Behörde in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Hohenems zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.

Der Fachbeirat besteht aus zwei vom Bürgermeister zu bestellenden Mitgliedern. Er tagt nach Bedarf in zweimonatigen Abständen und strebt eine einstimmige Entscheidung an.

Die Tätigkeit des Fachbeirates ist auf die jeweilige Legislaturperiode der Stadtvertretung befristet. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Mitglieder des Fachbeirates fungieren als Sachverständige im Sinne des § 53 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und unterliegen dabei den Bestimmungen der Befangenheit nach § 7 AVG. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie darüber hinaus an die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§2

Der Fachbeirat wird von der Stadtplanungsabteilung, welche im Auftrag der Behörde handelt, mit einem Projekt befasst.

Projekte, welche dem Fachbeirat vorgelegt werden, betreffen insbesondere

- Erstellung und Abänderung von Bebauungsplänen
- Erstellung von Masterplänen für Neubaubereiche
- wesentliche Abweichungen von verordneten Bebauungsplänen
- besondere Bauvorhaben, welche einen Eingriff in das städtebauliche Gefüge, eine ortsuntypische Nutzung oder einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung aufweisen.

Der Fachbeirat referiert seine Erkenntnisse der jeweiligen Behörde und wird hierzu abschließend eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Zu den Sitzungen können von der Behörde Projektanten und Planer zugezogen werden.

§3

Der Fachbeirat berät die Behörde in diesbezüglichen Bewilligungsverfahren sowie in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung. Er unterstützt die Behörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit den Bürgern und Medien.

Seine Mitglieder können auf Wunsch der Stadt auch als Juroren bei Wettbewerben und Gutachterverfahren in der Stadt Hohenems tätig werden.

§4

Der Fachbeirat oder auch nur ein einzelnes Mitglied kann von der Stadt in Bauverfahren als nicht-amtlicher Sachverständiger herangezogen werden. Hierbei sind in vollständiger Unabhängigkeit Sachverständigengutachten zum Thema des § 17 Baugesetz (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) zu verfassen.

§5

Sollten Projektwerber eine schriftliche Zwischenbegutachtungen des Fachbeirates außerhalb des festgelegten Sitzungsrhythmus wünschen, weil ansonsten für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen zu befürchten sind, sind die hierfür anfallenden Kosten durch die Projektwerber zu tragen.

Beschluss des Stadtrates vom 24. 01. 2018



Der Bürgermeister